

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Ad-hoc-Ausschusses des Europäischen Rechnungshofs vom 15. Januar 2009, mit der der Kläger mit Wirkung vom 1. Februar 2009 ohne Kürzung des Ruhegehalts aus dem Dienst entfernt wurde.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Ad-hoc-Ausschusses des Europäischen Rechnungshofs vom 15. Januar 2009, mit der der Kläger mit Wirkung vom 1. Februar 2009 ohne Kürzung des Ruhegehalts aus dem Dienst entfernt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung 81-2007 des Europäischen Rechnungshofs vom 20. September 2007, mit der die Befugnisse der Anstellungsbehörde einem Ad-hoc-Ausschuss übertragen wurden, aufzuheben;
- sämtliche von diesem Ad-hoc-Ausschuss getroffenen vorbereitenden Entscheidungen, insbesondere die vom 22./29. Oktober 2007, vom 23. November 2007 und vom 12. Juni 2008 über die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung, aufzuheben;
- hilfsweise, falls das Gericht den Aufhebungsanträgen nicht stattgeben sollte, festzustellen, dass die vom Ad-hoc-Ausschuss des Europäischen Rechnungshofs am 15. Januar 2009 verhängte Sanktion im Hinblick auf Art. 10 des Anhangs IX des Beamtenstatuts aus den vorstehend genannten Gründen viel zu streng ist;
- die Sache an die Anstellungsbehörde des Europäischen Rechnungshofs in anderer Zusammensetzung zurückzuverweisen oder, falls dies wirklich für erforderlich gehalten werden sollte, eine Sanktionen zu verhängen, die dem Sachverhalt wesentlich besser gerecht wird;
- weiter hilfsweise, ausdrücklich festzustellen, dass der Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer im vorliegenden Fall, wie vorstehend dargelegt, missachtet wurde, und dies bei der gegebenenfalls zu verhängenden Sanktion zu berücksichtigen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. September 2009 — Schlienger/Kommission

(Rechtssache F-79/09)

(2009/C 282/126)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marc Schlienger (Muchamiel, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der am 16. Januar 2009 erhaltenen Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 15. Dezember 2008, mit der diese den Antrag des Klägers, seine Erkrankung als Berufskrankheit im Sinne von Art. 73 des Statuts anzuerkennen, abgelehnt hat, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 11. Juni 2009, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde

Zahlung von 12 000 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die am 16. Januar 2009 erhaltene Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 15. Dezember 2008 aufzuheben, mit der diese seinen Antrag auf Anerkennung seiner Erkrankung als Berufskrankheit im Sinne von Art. 73 des Statuts abgelehnt hat;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 11. Juni 2009 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von 12 000 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. September 2009 — Lenz/Kommission

(Rechtssache F-80/09)

(2009/C 282/127)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Erika Lenz (Osnabrück, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: J. Römer und V. Lenz, Rechtsanwälte)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2009, die Kosten für die Behandlung der Klägerin durch einen Heilpraktiker nicht zu übernehmen.

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- den Bescheid der Beklagten vom 04.05.2009 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 08.07.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Erstattung von 85 % der Heilpraktikerkosten in Höhe von 297 EUR, hier also 253 EUR, zu gewähren,
- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle nach dem 01.04.2009 entstandenen Krankenkosten in Form von Heilpraktiker-Honoraren zu erstatten,

— der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits sowie die der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen und gerichtlichen Rechtsanwaltskosten aufzuerlegen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. September 2009 — D/Kommission

(Rechtssache F-18/08 RENV) ⁽¹⁾

(2009/C 282/128)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 25.6.2005, S. 25.
